



Freiburg, Juni 2017

Erläuternder Bericht

Vorentwurf des Reglements über die Veröffentlichung der Erlasse (VER) – Totalrevision

1 Ursprung und Notwendigkeit

1.1. Dieser Reglementsvoentwurf (VE) gehört **zum allgemeinen Umfeld des Projekts BDLF_ASF XML**, das von der Staatskanzlei durchgeführt wird. Mit dem Projekt BDLF_ASF XML werden folgende Ziele verfolgt:

- > der Übergang zum Vorrang der elektronischen Fassung der Gesetzessammlungen und soweit möglich die Aufhebung der gedruckten Fassung dieser Sammlungen;
- > der Ersatz der Informatikanwendung, mit der heute die Datenbank der freiburgischen Gesetzgebung (BDLF) verwaltet wird, durch eine Lösung, in der die Veröffentlichung der ASF und der SGF zusammengefasst und alle Bedürfnisse der Produktionskette bei den Gesetzestexten berücksichtigt werden;
- > die Neuorganisation und die Vereinfachung des Verfahrens zur Ausarbeitung und zur Veröffentlichung der Gesetzestexte.

1.2. Im VE werden **die Folgen** der Änderung vom 3. November 2016 ([ASF 2016_142](#)) des Gesetzes vom 16. Oktober 2001 über die Veröffentlichung der Erlasse (VEG; [SGF 124.1](#)), aber auch der Änderungen, die mit der neuen, kürzlich vom Staat Freiburg erworbenen Anwendung, um die BDLF zu verwalten, einhergehen, **auf Reglementsebene** umgesetzt.

1.3. Die Anwendung LexWork XML Advanced (LW Adv.) ist eine fortgeschrittene Version der Anwendung, die in unserem Kanton seit 2010 verwendet wird. Sie wird von der Firma Sitrox AG geliefert und bereits in 14 weiteren Kantonen verwendet. Sie hat namentlich folgende Eigenschaften:

- > Verwaltung der Gesetzgebungsdaten im elektronischen Format XML, das deren Fortbestand garantiert;
- > grösstenteils automatische Koordination der ASF und der SGF, was die Arbeit der Organe, die mit den amtlichen Veröffentlichungen beauftragt sind, vereinfacht und zusätzliche Garantien für die Verlässlichkeit der SGF bietet;
- > den Direktionen steht ein integriertes System zur Online-Redaktion zur Verfügung, mit dem sie die verschiedenen Etappen der Gesetzgebungsprojekte managen können («Workflow»), das ihnen beim Erfassen der Texte hilft, mit dem sie einfach synoptische Tabellen erstellen können und das ihnen insbesondere die Ausarbeitung von Änderungen erleichtert;
- > der Öffentlichkeit stehen zusätzliche Suchmaschinen und Abfrageinstrumente zur Verfügung.

1.4. Gegenwärtig wird LW Adv. implementiert. Dazu müssen namentlich alle Texte der BDLF in das XML-Format konvertiert, ihre Darstellung an gewisse Vorgaben dieses Formats angepasst

(s. Art. 24a nVEG), eine neue Darstellung der ASF ausgearbeitet und das Personal der Staatskanzlei und der Direktionen für das neue System ausgebildet werden. Die Planung der Arbeiten musste korrigiert werden, so dass das Inkrafttreten der Änderung des VEG vom 3. November 2016, das ursprünglich für den 1. Juli 2017 vorgesehen war, verschoben werden muss.

1.5. Man kann noch auf einen letzten Punkt zum **Verhältnis zwischen Systematischer Gesetzessammlung und Amtlicher Sammlung** hinweisen. Im VEG wurde der Vorrang der zweiten gegenüber der ersten beibehalten (Art. 21 Abs. 1 Bst. a VEG). Diese Lösung wurde aber im Grossen Rat von einer Fraktion kritisiert, welche verlangte, dass das System umgekehrt werde (s. TGR 2016 S. 3023, Votum von Nicolas Kolly); ausserdem wurde mit einem Postulat der Freiburger Nationalrätin Ursula Schneider Schüttel (Postulat vom 7.05.2014, [Geschäft Curia Vista 14.3319](#)) auch auf Bundesebene gefordert, dass die Systematischen Gesetzessammlung Vorrang hat. Inzwischen hat der Bund seine Haltung zum Thema festgelegt (Veröffentlichung von Gesetzen. Rechtsverbindlichkeit der konsolidierten Fassung – [Bericht des Bundesrates vom 19.10.2016](#)), und diese ist klar: Die Systematische Sammlung, die von der Verwaltung geschaffen wird, kann nicht dieselbe Verbindlichkeit haben wie die Entscheide der Regulierungsbehörde, die in der Amtlichen Sammlung wiedergegeben werden. Das entspricht im Wesentlichen der Meinung, die der Staatsrat in seiner Botschaft ([Botschaft 2015-CE-295](#) zum Gesetzesentwurf zur Änderung der Gesetzgebung über die Veröffentlichung der Erlasse, TGR 2016 S. 3073 ff., Pkt. 2.2.5) und in den Beratungen (TGR 2016 S. 3021 f.) geäussert hat. Das VEG geht aber einen Schritt weiter als der Bund zugunsten der Systematischen Sammlung, denn darin wird dieser trotzdem eine amtliche Verbindlichkeit zugestanden, obwohl der Vorrang der Amtlichen Sammlung beibehalten wird (Art. 21 nVEG).

1.6. Der VE wurde von der Staatskanzlei vorbereitet. Er lehnt sich in mehreren Punkten an die Publikationsverordnung des Bundes vom 7. Oktober 2015 (PublV, [SR 170.512.1](#)) an.

2 Grundzüge

2.1. Im VE wird in erster Linie **das Reglement vom 11. Dezember 2001 über die Veröffentlichung der Erlasse** (VER; [SGF 124.11](#)) einer **Totalrevision** unterzogen:

- > In ihm wird bestimmt, dass *die gedruckte Ausgabe* der ASF und der SGF *ganz einfach abgeschafft wird* (Art. 11 Abs. 1 VE; s. die Erklärungen im Kommentar); Sonderdrucke und Sicherheitsexemplare bleiben vorbehalten (Art. 11 Abs. 2 und 3 und Art. 12 VE).
- > Damit werden die *Konsequenzen aus dem Vorrang der elektronischen Fassung* der Sammlungen gezogen und gleichzeitig die nötigen Mindestvorschriften festgehalten (Art. 2 ff. VE, namentlich mit dem Grundsatz der ständigen Nachführung der SGF – Art. 5 VE – und der Definition des massgebenden Formats – Art. 6 VE –).
- > Nach der Aufhebung [Botschaft 2015-CE-295](#), zu Art. 19 Abs. 4) wird darauf verzichtet, Mindestvorschriften zum *Datum des Inkrafttretens der Erlasse* aufzustellen, sondern der Praxis und allfälligen Weisungen der Staatskanzlei oder des Amtes für Gesetzgebung überlassen, festzulegen, was auf diesem Gebiet wünschenswert ist.
- > Im VE werden die *ergänzenden Vorschriften über die BDLF*, unter dem Gesichtspunkt ihres zusätzlichen Inhalts (Such- und Abfrageinstrumente, Art. 8 VE), ihrer Auslagerung (Art. 9 VE) und der dazu nötigen Sicherheitsmassnahmen (Art. 10 VE), festgelegt.
- > Er passt die *Vorschriften zur Einsichtnahme in das Bundesrecht* bei den kantonalen Ämtern der Entwicklung der einschlägigen Bestimmungen des Bundes an (Art. 17 VE).

- > Er übernimmt fast wörtlich gewisse Bestimmungen der VER von 2001, die nicht oder kaum vom Übergang zum Vorrang der elektronischen Fassung betroffen werden (Aufnahme von nicht rechtsetzenden Erlassen in die ASF, Art. 3 VE; Inhalt der SGF, Art. 4 VE; ausserordentliche Veröffentlichung, Art. 13 –15 VE; Weitergabe der Informationen zum Konkordatsrecht, Art. 16 VE).
- > Er lässt für den Moment die Frage der *Auslagerung der Verwaltung des Konkordatsrechts* (Ausführung von Art. 3a nVEG) völlig beiseite, wie das im Übrigen vorgesehen war (s. [Botschaft 2015-CE-295](#), Pkt. 2.2.6).

2.2. Im VE wird auch das Reglement vom 24. Mai 2005 über die Ausarbeitung der Erlasse ([SGF 122.0.21](#)) in einigen Punkten geändert:

- > Der Text legt die *Befugnisse der Staatskanzlei bei der Informatikanwendung zur Verwaltung der Gesetzgebung*, die nicht nur zur Veröffentlichung der Gesetzgebung, sondern zur Verwaltung der Gesetzgebungsprojekte vom ersten Entwurf an dient, fest (Änderung von Art. 5).
- > Er regelt die Frage des *Erfassens der Gesetzgebungsdaten in LW Adv.* (Änderung der Art. 2, 4 und 21 und Übergangsrecht nach Art. 39).
- > Um eine grössere Kohärenz auf diesem Gebiet sicherzustellen, werden die Vorschriften über die *Form der Erlasse*, die derzeit in den Artikeln 11–13 VER stehen, ohne den Inhalt zu ändern, in das AER übertragen (Einfügen der Art. 6a–6c AER).
- > Die *Vorschriften über die Vernehmlassung* werden der derzeitigen Praxis angepasst, die künftig der Vernehmlassung auf elektronischem Weg den Vorzug gibt, so dass die Erstellung eines Dossiers in gedruckter Form kaum mehr einen Sinn hat (Änderung der Art. 25, 27 und 33 AER).

2.3. Schliesslich werden im VE die Bestimmungen über den Preis der amtlichen Veröffentlichungen an die Abschaffung der gedruckten Fassung der Sammlungen angepasst:

- > Die Verordnung vom 2008 über den Preis der amtlichen Veröffentlichungen (SGF 124.16), von deren 9 Artikeln 5 die Preise der gedruckten ASF und SGF betreffen und keine Daseinsberechtigung mehr haben, wird aufgehoben.
- > Der gültig bleibende Inhalt dieser Verordnung (Bestimmungen über die Sonderdrucke und das Amtsblatt) werden teilweise in die neue VER (Art 11 Abs. 3 des Entwurfs) und teilweise in die Verordnung über das Amtsblatt (Einfügen der neuen Art. 4b und 4c, die lediglich die bestehenden Bestimmungen übernehmen, in die Verordnung SGF 124.21) übergeführt.

3 Folgen

3.1. Der VE ist integrierender Bestandteil des Projekts BDLF_ROF XML. Es ist kaum möglich, einen Unterschied zu machen zwischen seinen Folgen und denjenigen des gesamten Projekts.

3.2. Unter dem finanziellen Gesichtspunkt wurden die Folgen des Projekts BDLF_ROF XML grob in der [Botschaft 2015-CE-295](#), Pkt. 2.3, erläutert. Sobald die Phase der Anschaffung von LW.Adv. beendet und die gedruckten Sammlungen abgeschafft sind, werden gegenüber der bestehenden Situation Einsparungen in der Grössnordnung von 100 000 bis 150 000 Franken im Jahr realisiert. Es sei noch darauf hingewiesen:

- > Die Anschaffung des einen oder anderen Extras für die Anwendung könnte sich in den nächsten Jahren als notwendig erweisen und zu punktuellen Ausgaben führen.
- > Die Gebühren für die Sonderdrucke liegen derzeit bei 25 000 Franken im Jahr. Es ist möglich, dass diese Einnahmen mit dem Verschwinden der gedruckten Sammlungen steigen. Die Frage wird nach 2 bis 3 Jahren erneut beurteilt.

3.3. Ausserdem wird die Verwendung von LW.Adv. einige **Änderungen bei der Vorbereitung der Gesetzgebungsprojekte durch die Direktionen** zur Folge haben:

- > Erfassen der Entwürfe im XML-Format direkt in der Anwendung und nicht mehr in Word-Dokumenten (s. Kommentar zur Änderung von Art. 4 AER).
- > Verwaltung der verschiedenen Etappen der Entwürfe direkt in der Anwendung; muss mit Konsul koordiniert werden.
- > Möglichkeit, automatisch synoptische Tabellen (2 Spalten) zu kreieren, um die Versionen zu vergleichen.
- > Die Übersetzerinnen und Übersetzer der Gesetzgebungsentwürfe müssen die Daten aus LW Adv. exportieren, bevor sie sie in ihrem Tool zur computerunterstützten Übersetzung (Transit) bearbeiten können, und sie dann wieder in LW Adv. importieren, wenn die Übersetzung fertig ist. Diese Handlungen werden aber mit einem Zusatzmodul zur Anwendung erleichtert, mit der die Daten grösstenteils automatisch exportiert und importiert werden können und das von allen mehrsprachigen Kantonen, die LW verwenden (neben FR: GR, BE und VS), bestellt wurde.

3.4. Schliesslich betreffen die wichtigsten Folgen des Entwurfs logischerweise **die Arbeit der Staatskanzlei**, die mit der Zeit vereinfacht werden sollte, aber während der laufenden Übergangsphase beträchtlich zugenommen hat. Es sei auch noch darauf hingewiesen, dass die Gesetzestehnischen Richtlinien vollständig überarbeitet und an gewisse zwingende Vorschriften im Zusammenhang mit der Verwendung des XML-Formats und der Anwendung zur Verwaltung der BDLF angepasst und die Organe, die mit den amtlichen Veröffentlichungen beauftragt sind, neu organisiert werden müssen.

4 Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen

4.1. Bestimmungen des neuen VER

Art. 2, Veröffentlichung der ASF In Artikel 2 VE wird kein Veröffentlichungsrhythmus für die ASF, der vom Bedarf abhängt, sondern nur der gewöhnliche Erscheinungstag festgelegt, um die Anforderung in Artikel 3 Abs. 3 nVEG zu berücksichtigen.

Art. 4, Inhalt der SGF: In Artikel 4 VE werden der geltende Text übernommen und ein Hinweis und eine Anfügung gemacht. Der Hinweis im Einleitungssatz bestätigt den Vorrang der ASF vor der SGF: In letzterer können nur Erlasse, die vorher in der ASF veröffentlicht wurden, aufgenommen werden. Die Anfügung (Abs. 2 Bst. d) schreibt die derzeitige Praxis fest, gemäss der auf die Veröffentlichung von Erlassen auf Reglementsebene von interkantonalen Organen verzichtet wird; die Erfahrung zeigte, dass eine kohärente Verwaltung dieser Erlasse in der SGF derzeit nicht möglich ist.

Art. 5, Nachführung der SGF Derzeit wird die elektronische Fassung der SGF ungefähr 10 Mal im Jahr nachgeführt. Mit dem Grundsatz der ständigen Nachführung wird sich die Situation noch verbessern, wie das auf Bundesebene der Fall ist (s. Art. 34 Abs. 3 PublV).

Art. 6, Massgebende Texte Die Texte der BDLF, insbesondere diejenigen der SGF, können in verschiedenen Formaten (html, word, pdf) veröffentlicht werden. In Artikel 6 wir ausdrücklich darauf hingewiesen, welche Fassung Rechtskraft hat.

Art. 7, Archivierung Es scheint unverhältnismässig, alle Nachführungen der SGF an das Staatsarchiv abzuliefern, umso mehr als in der BDLF alle Nachführungen aufbewahrt werden.

Hingegen lässt es sich rechtfertigen, dass eine jährliche «Fotographie» des nachgeführten kantonalen Rechts (Abs. 1 *in fine*) hinterlegt wird. Das elektronische Format der Daten, die archiviert werden, ist grundsätzlich PDF-A-1a, das für die langfristige Archivierung angemessen ist und das die Anwendung LW Adv. liefern kann.

Art. 8, Such- und Abfrageinstrumente In Artikel 8 VE werden die Präzisierungen, die in Artikel 8 Abs. 3 nVEG gefordert werden, gegeben. Die Suchinstrumente (Abs. 1) entsprechen im Wesentlichen denjenigen, die auf Bundesebene angeboten werden (s. Art. 27–28 PublV). Weitere Instrumente sind geplant. Der Grossen Rat bestand in den Beratungen über die Änderung des VEG auf der Wichtigkeit der Instrumente, welche die Zweisprachigkeit betreffen (Abs. 2 Bst. a) (s. TGR 2016 S. 3023, Votum von Bernadette Hänni-Fischer). Beim chronologischen Überblick über die Erlasse (Abs. 2 Bst. c und d) wird die Situation mit der Anfügung von Tabellen mit den Änderungen am Schluss der Erlasse und einem System zum Vergleich der verschiedenen Fassungen verbessert. Die Verbesserung des barrierefreien Zugangs (Zugang für behinderte Personen) entspricht einer Forderung in Artikel 34 der Verordnung vom 14. Dezember 2010 über die Information über die Tätigkeit des Staatsrats und der Kantonsverwaltung (InfoV; [SGF 122.0.51](#)), die in Artikel 21 der Richtlinien der Staatskanzlei über die Information und die Kommunikation (InfoRL; [SGF 122.0.511](#)) näher ausgeführt wird. Für Nachforschungen in den Vorbereitungsarbeiten (Abs. 3) war es schliesslich nicht möglich, direkte Links zwischen der BDLF und dem Informationssystem über Geschäfte des Grossen Rates (Parlinfo, <http://www.parlinfo.fr.ch>) einzufügen. Aber der Übergang von einem System zum anderen wird künftig mit der ausdrücklichen Erwähnung der Parlinfo-Geschäftsnummer im Ingress der Erlasse des Grossen Rates, der direkt in die Suchmaske der Geschäfte des Grossen Rates kopiert werden kann, erleichtert.

Art. 9, Auslagerung Gemäss dem Vertrag, der 2016 mit Sitrox für die Anschaffung der Anwendung LW Adv. unterzeichnet wurde, werden das Hosting und der Unterhalt der Anwendung und der Support bei der Verwaltung der Anwendung weiterhin an diese Firma ausgelagert, wie das seit 2010 der Fall ist. Dank der Bedingungen, die in Artikel 9 VE festgehalten werden, behält der Staat die Kontrolle über seine Gesetzgebungsdaten; die Bedingungen entsprechen denjenigen, die vom Grossen Rat bei der Verabschiedung der Änderung des VEG diskutiert wurden (s. [Botschaft 2015-CE-295](#), zu Art. 8b und TGR 2016 S. 3021 ff.).

Art. 10 Sicherheitsmassnahmen Im Gesetz werden Sicherheitsmassnahmen, mit denen die Integrität, die Authentizität und die Verfügbarkeit der Texte der BDLF sichergestellt werden kann, vorgeschrieben (Art. 8a Abs. 2 nVEG), indem in gleichem Mass Anforderungen gestellt werden wie bei der Auslagerung (Art. 8b Abs. 2 nVEG). Die Sicherheit, dass die Texte sehr wohl vom zuständigen Organ veröffentlicht wurden (Authentizität) und in der Folge nicht verändert wurden (Integrität), wird in erster Linie mit der elektronischen Unterschrift der Dokumente (Art. 10 Abs. 1 Bst. a und b VE) erbracht, wie das auch auf Bundesebene der Fall ist (Art. 30 PublV). Die Verwendung einer gesicherten Website und die Einführung eines Authentifizierungs- und Zugangskontrollverfahrens ergänzen die Anforderungen (Art. 10 Abs. 1 Bst. c und d VE). Es sei darauf hingewiesen, dass der Staat bei Sitrox zusätzliche Extras, mit denen die Sicherheit der Anwendung gewährleistet werden kann (Extras, mit denen die Erlasse elektronisch unterschrieben und der Internetverkehr mit dem Server verschlüsselt werden können), erworben hat. Die Verfügbarkeit der Daten wird schliesslich hauptsächlich mit dem Vertrag mit Sitrox, in dem die jederzeitige Verfügbarkeit des Systems garantiert wird, und mit regelmässigen Kopien der Dateien

der BDLF, die auf den Servern des Staates gemacht werden und die letztlich zu einer vereinfachten Abfrage dienen könnten, wenn das System eine allgemeine Panne hat, sichergestellt.

Art. 11 Abs. 1, Aufgabe der gedruckten Fassungen der ASF und der SGF: Im VE wird beantragt die gedruckte Fassung der ASF und der SGF ganz und schnell abzuschaffen, wie das bereits mehrere Kantone getan haben; das dürfte selbstverständlich sein, insofern, als diese wenig eingesehen wird, während es bei der SGF heikler ist, denn diese wird noch ziemlich oft verwendet. Aber früher oder später muss diese Abschaffung erfolgen, und es scheint aus mehreren Gründen kaum angebracht, sie aufzuschieben:

- > Bei der Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Änderung des VEG waren die meisten Adressaten klar für eine Abschaffung des Papiers. Bei der Frist für diese Aufhebung wünschte nur die ILFD eine Anpassungszeit von 2 Jahren.
- > Im Kanton Bern ist die gedruckte Fassung der Sammlungen seit 2014 abgeschafft. Sie wurde entschieden, ohne dass eine Übergangsfrist gewährt wurde, und bot keine besonderen Probleme.
- > Die Einsparungen bei den Druckkosten sind doch ziemlich bedeutend (s. oben Pkt. 3.2) und es ist nicht unwichtig, dass sie so schnell wie möglich realisiert werden kann.
- > Die Aufhebung scheint auch nötig zu sein, um den Übergang zum neuen System für die Organe, die mit den amtlichen Veröffentlichungen beauftragt sind, erträglich zu machen. Während einer Übergangsphase, die 1 oder 2 Jahr dauern kann, werden die Aufgaben dieser Organe bei der Verwaltung der BDLF stark zunehmen, weil sie namentlich die Direktionen bei der Verwendung der Anwendung begleiten müssen.
- > Schliesslich könnte die Beibehaltung der gedruckten Sammlungen wegen der Änderungen der Darstellung aufgrund des Übergangs zum XML-Format die nächsten Nachführungen komplizierter und teurer machen, denn jeder gedruckte Erlass müsste unbedingt neu gedruckt werden. Das scheint unverhältnismässig für eine Lösung, die ohnehin nicht mehr lange Bestand hat.

Art. 11 Abs. 2 und 3, Sonderdrucke: Die Möglichkeit, bei der Staatskanzlei Sonderdrucke zu bestellen, bleibt (Abs. 2; s. auch Art. 8c nVEG). Die Kosten dafür werden weiterhin in Rechnung gestellt (Art. 11 Abs. 3 VE, der den Inhalt von Art. 4 der geltenden Verordnung über die Preise der amtlichen Veröffentlichungen übernimmt), wie das auch auf Bundesebene der Fall ist (s. Art. 36 und 51 PublV).

Art. 12, Sicherheitsexemplare : Der Druck von 3 Sicherheitsexemplaren der ASF entspricht der Lösung, die für die Amtliche Sammlung des Bundesrechts vorgesehen ist (s. Art. 37 PublV).

Art. 17 Einsichtnahme ins Bundesrecht : In Artikel 17 VE wird der Inhalt des geltenden Artikels 14 VER geändert, um ihn den Anforderungen nach Artikel 50 PublV anzupassen. Im Vergleich zur derzeitigen Situation wird die Möglichkeit für die Öffentlichkeit, das Bundesrecht einzusehen, ausgeweitet: Es kann nicht mehr nur bei der Staatskanzlei, sondern auch bei den Oberämtern und den Gemeinden eingesehen werden (Abs. 1), wie das bereits für die BDLF und das Amtsblatt der Fall ist (Art. 10 Abs. 2 VEG). Es gibt hingegen eine Einschränkung: Grundsätzlich ist es nicht an den Oberämtern und den Gemeinden, Zugang zu ausserordentlichen Veröffentlichungen zu geben und gedruckte Fassungen der Texte des Bundesrechts abzugeben, zumindest wenn diese Texte keinen direkten Bezug zu einem Geschäft, das sie behandeln, haben. Für diese besonderen Dienstleistungen, die in Artikel 50 Abs. 2 und 3 PublV vorgeschrieben werden, erscheint die Bezeichnung eines einzigen kantonalen Zentrums zur Einsichtnahme auszureichen (Abs. 2); das wird übrigens allgemein in den meisten Kantonen so gehandhabt.

4.2. Änderung des AER

Änderung von Artikel 4 AER: Die Texte werden direkt von den Direktionen in LW.Adv. eingefügt; diese erfassen ihre Entwürfe im XML-Format anstatt mit der derzeitigen Vorlage «FR_LW-f.dotm» in Word. Sie können so das ganze Potenzial der Anwendung nutzen. Das vereinfacht die Dateneingabe, weil die Texte zwingend formatiert werden müssen (keine Probleme mit der Darstellung), erleichtert ganz besonders die Vorbereitung der Änderungserlasse (Eingabe der Änderungen direkt im Ausgangstext und Schaffung von Vergleichstabellen), und ab den Texten im XML-Format können automatisch Word- oder PDF-Dateien erzeugt werden. Außerdem steht die konsolidierte Fassung des Erlasses unmittelbar zur Verfügung.

Änderung von Artikel 5 AER: Das Projekt BDLF_ROF XML hat zum Ziel, nicht nur die Veröffentlichung der Gesetzgebung, sondern auch die Produktion der Erlasstexte zu verbessern, indem den Direktionen eine Informatikanwendung, mit der das Verfahren zum Verfassen der Erlasses verwaltet wird, zur Verfügung gestellt wird (Bst. c). Im Idealfall wäre eine Passerelle zwischen diesem System und der Anwendung zur Verwaltung der Geschäfte des Staatsrats und des Grossen Rates (Konsul) vorhanden. Aber für den Moment ist das technisch nicht machbar. Die Staatskanzlei organisiert deshalb den Datenaustausch zwischen den beiden Systemen auf eine andere Weise (Bst. c^{ter}, neu), wie das die rund 10 Kantone, die gleichzeitig die Anwendung LW Adv. und die Anwendung Konsul verwenden, machen mussten.

Änderung von Artikel 21 AER: Das Sekretariat des Grossen Rates kann die Änderungen, die vom Grossen Rat beschlossen wurden, ins System eingeben und dieses dazu verwenden, die Änderungsanträge der parlamentarischen Kommissionen vorzubereiten und bei Bedarf Übersichtstabellen zu erstellen.